

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/398 DER KOMMISSION**vom 16. März 2016****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von UV-behandeltem Brot als neuartiges Lebensmittel
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1527)***(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Februar 2014 beantragte die Firma Viasolde AB, die Ausrüstung für die UV-Behandlung herstellt, bei den zuständigen Behörden Finnlands die Genehmigung des Inverkehrbringens von mit ultravioletten (UV) Strahlen behandeltem Brot als neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 258/97. Ziel der UV-Behandlung ist die Erhöhung des Vitamin-D-Gehalts des Brotes, was bedeutet, dass sich sein Nährwert erheblich von demjenigen traditionell gebackenen Brotes unterscheidet.
- (2) Am 14. März 2014 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Finnlands ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass UV-behandeltes Brot die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 für neuartige Lebensmittel erfüllt.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 19. März 2014 an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden begründete Einwände erhoben.
- (5) Am 13. November 2014 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), eine ergänzende Prüfung UV-behandelten Brotes als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vorzunehmen.
- (6) Am 11. Juni 2015 gelangte die EFSA in ihrem wissenschaftlichen Gutachten über die Sicherheit UV-behandelten Brotes als neuartiges Lebensmittel („Scientific Opinion on the safety of UV-treated bread as a novel food“) ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass Brot, das durch UV-Behandlung mit Vitamin D₂ angereichert wird, unter den beantragten Verwendungsbedingungen sicher ist.
- (7) Das Gutachten bietet daher eine hinreichende Grundlage für die Feststellung, dass UV-behandeltes Brot als neuartiges Lebensmittel die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (8) In der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sind die Voraussetzungen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln festgelegt. Die Verwendung UV-behandelten Brotes sollte unbeschadet der Bestimmungen dieses Rechtsakts genehmigt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

UV-behandeltes Brot gemäß der Spezifikation in Anhang I darf unbeschadet der spezifischen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 bis zu einem Höchstgehalt von 3 µg Vitamin D₂ je 100 g als neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ EFSA Journal 2015; 13(7):4148.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26).

Artikel 2

Die Bezeichnung der betreffenden Lebensmittel in der Kennzeichnung wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „enthält durch UV-Behandlung erzeugtes Vitamin D“.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Viasolde AB, Dalstigen 4, 262 63 Ängelholm, Schweden, gerichtet.

Brüssel, den 16. März 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG**SPEZIFIKATION FÜR UV-BEHANDELTES BROT****Begriffsbestimmungen:**

Der Ausdruck „UV-behandeltes Brot“ bezeichnet hefegetriebenes Brot und hefegetriebenes Kleingebäck (ohne Auflage), die nach dem Backen mit ultravioletten Strahlen behandelt werden, um Ergosterol in Vitamin D₂ (Ergocalciferol) umzuwandeln.

„UV-Bestrahlung“ bezeichnet ein Verfahren der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 240-315 nm während maximal 5 Sekunden mit einer Strahlungsenergie von 10-50 mJ/cm².

Vitamin D₂:

Chemische Bezeichnung	(5Z,7E,22E)-3S-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol
Synonym	Ergocalciferol
CAS-Nr.	50-14-6
Molmasse	396,65 g/mol

Inhalt:

Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) im Enderzeugnis	0,75-3 µg/100 g ⁽¹⁾
Hefe im Teig	1-5 g/100 g ⁽²⁾

⁽¹⁾ EN 12821, 2009, Europäische Norm.

⁽²⁾ Rezeptberechnung.